

## Reglement über die Organisation der landeskirchlichen Dienste (OrR)

vom 22. November 2000 (revidierte Fassung vom 01. Januar 2009)

---

*Die Synode der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau,  
gestützt auf § 7 Abs. 4 Organisationsstatut<sup>1</sup>, § 96 Ziff. 2 sowie § 129 der Kirchen-  
ordnung<sup>2</sup>,  
beschliesst:*

### I. Grundsatz

#### § 1

<sup>1</sup> Das Reglement soll gewährleisten, dass der Kirchenrat die ihm durch die Kirchenordnung und die Synode übertragenen Aufgaben wirkungsvoll und unter möglicher Schonung der Mittel ausführen kann.

Ziel und  
Zweck

<sup>2</sup> Der Kirchenrat gewährleistet eine einfache und überschaubare Organisation mit klaren Über- und Unterstellungen. Er achtet dabei auf die sachgerechte Verteilung der strategischen (gesamtverantwortlichen) und operativen (handlungsorientierten) Kompetenzen.

<sup>3</sup> Der Kirchenrat regelt die Details in einer Verordnung.

#### § 2

<sup>1</sup> Das Organisationsreglement gilt für die landeskirchlichen Dienste<sup>3</sup>.

Geltungs-  
bereich

<sup>2</sup> Die Kirchgemeinden werden vom Geltungsbereich dieses Reglements nicht erfasst.

---

<sup>1</sup> SRLA 111.100.

<sup>2</sup> SRLA 151.100.

<sup>3</sup> Geändert durch Beschluss der Synode vom 24. November 2004.

## II. Organisation

### § 3<sup>4</sup>

Kirchenrat

<sup>1</sup> Der Kirchenrat nimmt die Dienstaufsicht über die landeskirchlichen Dienste wahr.

<sup>2</sup> Der Kirchenrat delegiert die Geschäftsführung der landeskirchlichen Dienste seinem Präsidium. Der Kirchenrat regelt die Stellvertretung der Geschäftsführung. Das Präsidium ist dem Kirchenrat gegenüber als Kollegialbehörde zu umfassender Auskunft über alle Angelegenheiten der Geschäftsführung verpflichtet.

<sup>3</sup> Der Kirchenrat schafft eine zweckmässige Verwaltungsorganisation. Er passt bei Bedarf die Verwaltungsorganisation veränderten Verhältnissen an.

<sup>4</sup> Der Kirchenrat ist verpflichtet, die Öffentlichkeit über Angelegenheiten von allgemeinem Interesse sowie Tätigkeiten des Kirchenrats und der landeskirchlichen Dienste nach den Vorschriften des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) vom 24. Oktober 2006<sup>5</sup> zu informieren.

<sup>5</sup> Die Sitzungen des Kirchenrats sind nicht öffentlich.

### § 4

Personelle  
Ressourcen

<sup>1</sup> Der Kirchenrat verfügt zum Zweck der Erfüllung seines Auftrags über eine Summe von Stellenprozenten für die landeskirchlichen Dienste.

<sup>2</sup> Innerhalb der von der Synode bewilligten Gesamtsumme von Stellenprozenten ist der Kirchenrat frei, über die Zuweisung der Stellenprozente auf die einzelnen Aufgaben zu befinden.

<sup>3</sup> Der Kirchenrat veranlasst mindestens einmal jährlich eine Überprüfung der Ziele und Aufgaben der landeskirchlichen Dienste und deren Erfüllung. Er erstattet der Synode darüber Bericht<sup>6</sup>.

### § 5<sup>7</sup>

Finanzielle  
Ressourcen

<sup>1</sup> Der Kirchenrat verfügt im Rahmen des von der Synode beschlossenen Vorschlagskredits über die Mittel der Zentralkasse.

<sup>2</sup> Der Kirchenrat entscheidet über Kreditübertretungen zum bewilligten Vorschlagskredit bis maximal Fr. 30'000 im Einzelfall, insgesamt jedoch bis zum jährlichen Höchstbetrag von 3% der Einnahmensumme des Vorjahres. Neue Aus-

<sup>4</sup> Neugefasst durch Beschluss der Synode vom 24. November 2004.

Absatz 3 geändert durch Beschluss der Synode vom 04. Juni 2008.

Absätze 4 und 5 eingefügt durch Beschluss der Synode vom 04. Juni 2008.

<sup>5</sup> SAR 150.700.

<sup>6</sup> Absätze 1 und 3 geändert durch Beschluss der Synode vom 24. November 2004.

<sup>7</sup> Neugefasst durch Beschluss der Synode vom 24. November 2004.

gaben, die nicht auf einem generellen Erlass (Gesetz oder Synodebeschluss), auf einem Gerichtsentscheid oder auf der Anwendung von zwingenden Vorschriften beruhen, bedürfen eines separaten Ausgabenentscheids (Verpflichtungskredit) der Synode. Der Kirchenrat entscheidet in eigener Kompetenz über Ausgabenentscheide für neue Ausgaben bis maximal Fr. 50'000 im Einzelfall oder Fr. 15'000 jährlich wiederkehrend im Rahmen des von der Synode jährlich eröffneten Vorschlagskredits.

<sup>3</sup> Die Synode beschliesst über wichtige finanzielle Fragen, die ihr der Kirchenrat unterbreitet, in jedem Falle aber:

- über die Aufnahme oder Gewährung von Darlehen von über Fr. 300'000.00 zu Lasten der Zentralkasse oder eines Fonds;
- über Erwerb und Veräusserung von Liegenschaften auf Rechnung der Zentralkasse im Betrag von mehr als Fr. 500'000.00.

## § 6<sup>8</sup>

<sup>1</sup> Der Kirchenrat bestimmt unter Vorbehalt der Wahlbefugnisse der Synode und unter Vorbehalt der §§ 7 und 8 nachstehend seine innere Organisation und Arbeitsweise grundsätzlich selbst.

Organisation

<sup>2</sup> Der Kirchenrat kann für bestimmte Aufgabenbereiche aus seiner Mitte Ausschüsse und Delegationen bilden, welche die Geschäfte des Kirchenrates vorbereiten oder einzelne Geschäfte von geringer Tragweite abschliessend behandeln.

<sup>3</sup> Der Kirchenrat erledigt jene Geschäfte selbst, die auf Grund ihrer Bedeutung nicht an nachgeordnete Stellen delegiert werden können. Er überträgt der Geschäftsleitung, den Bereichen oder den Stabsstellen (§ 7 nachstehend) jene Aufgaben, die diese selbstständig erfüllen können.

## § 7<sup>9</sup>

<sup>1</sup> Die landeskirchlichen Dienste werden in Bereiche gegliedert.

Geschäfts-  
leitung,  
Bereiche,  
Stabsstellen

<sup>2</sup> Der Kirchenrat unterhält zu seiner Unterstützung Stabsstellen und kann Dienststellen Stabsfunktionen zuweisen.

<sup>3</sup> Das Kirchenratspräsidium und die Bereichsleitungen bilden die Geschäftsleitung unter dem Vorsitz des Kirchenratspräsidiums.

<sup>4</sup> Der Kirchenrat entscheidet durch Verordnung über die Zuweisung der einzelnen Aufgaben an die Geschäftsleitung, die Bereiche oder die Stabsstellen und die weitere Unterteilung der Bereiche in Dienststellen. Aufgaben, die sachlich zusammengehören, sind soweit möglich demselben Bereich oder derselben Stabsstelle zuzuordnen.

<sup>5</sup> Die Bereiche und Stabsstellen handeln in den ihnen vom Kirchenrat übertragenen Aufgaben in eigenem Namen, jedoch unter Aufsicht des Kirchenrates.

<sup>8</sup> Absätze 1 und 3 geändert durch Beschluss der Synode vom 24. November 2004.

<sup>9</sup> Neugefasst durch Beschluss der Synode vom 24. November 2004.

<sup>6</sup> Die vom Kirchenrat eingesetzten Kommissionen sind in der Regel einem Bereich oder einer Stabsstelle zuzuteilen.

### III. Kompetenzdelegation und Einsprache

#### § 8<sup>10</sup>

Kompetenz-  
delegation

<sup>1</sup> Der Kirchenrat kann durch Verordnung oder Beschluss seine ihm durch die Kirchenordnung zugewiesenen Entscheidkompetenzen für bestimmte Sachgebiete an die Geschäftsleitung, einen Bereich oder eine Stabsstelle bzw. an eines oder mehrere seiner Mitglieder (Mandate, Delegationen, Ausschüsse) delegieren.

<sup>2</sup> Die Geschäftsleitung unterbreitet dem Kirchenrat die durch sie oder die Bereiche bearbeiteten Geschäfte. Die Bereiche haben die Möglichkeit, in begründeten Fällen wichtige Geschäfte dem Kirchenrat direkt zum Entscheid zu unterbreiten.

<sup>3</sup> Die Stabsstellen unterbreiten die durch sie bearbeiteten Geschäfte direkt dem Kirchenrat.

#### § 9<sup>11</sup>

Einsprache

Überträgt der Kirchenrat Entscheidkompetenzen im Sinn von § 8 dieses Reglements an nachgeordnete Stellen, ist gegen deren Verfügungen bei Vorliegen der notwendigen verfahrensrechtlichen Voraussetzungen die Einsprache im Sinn von § 143 der Kirchenordnung<sup>12</sup> gegeben.

### IV. Schlussbestimmungen<sup>13</sup>

#### § 10

Aufhebung  
bisherigen  
Rechts

<sup>1</sup> Dieses Reglement ersetzt das Reglement über die Organisation der landeskirchlichen Dienste vom 22. November 2000.

<sup>2</sup> Durch dieses Reglement werden der Synodalbeschluss über die Organisation von Sekretariat und Verwaltung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau vom 27. Mai 1943 (SRLA 236.200) und die Vollziehungsverordnung über die Organisation von Sekretariat und Verwaltung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau vom 24. Juni 1943 (SRLA 236.210) aufgehoben.

<sup>10</sup> Neugefasst durch Beschluss der Synode vom 24. November 2004.

<sup>11</sup> Geändert durch Beschluss der Synode vom 24. November 2004.

<sup>12</sup> SRLA 151.100.

<sup>13</sup> §§ 10 und 11 geändert durch Beschluss der Synode vom 24. November 2004.

**§ 11**

Das vorliegende Organisationsreglement wird nach Annahme durch die Synode vom Kirchenrat auf den 01. Januar 2005 in Kraft gesetzt.

Inkraft-  
treten